

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/3 12Os5/94, 13Os97/05x, 11Os91/09f (11Os92/09b, 11Os93/09z), 14Os146/14y, 12Os125/17z,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.03.1994

Norm

StGB §105 A2

Rechtssatz

Gewalt ist der Einsatz nicht unerheblicher, unmittelbar oder mittelbar gegen eine Person gerichteter physischer Kraft oder mechanischer (bzw auch chemischer) Mittel zur Überwindung eines wirklichen oder auch nur erwarteten Widerstandes, ohne dass es unmittelbarer Handanlegung bedarf.

Entscheidungstexte

- 12 Os 5/94

Entscheidungstext OGH 03.03.1994 12 Os 5/94

- 13 Os 97/05x

Entscheidungstext OGH 12.10.2005 13 Os 97/05x

Auch; nur: Gewalt ist der Einsatz nicht unerheblicher physischer Kraft zur Überwindung eines wirklichen oder auch nur erwarteten Widerstandes. (T1)

- 11 Os 91/09f

Entscheidungstext OGH 23.06.2009 11 Os 91/09f

Beisatz: Als Mittel zur Willensbeugung nach § 105 StGB genügt jede Art von Gewalt zur Überwindung eines wirklichen oder vermuteten Widerstands, wobei keine besondere Intensität der Kraftanwendung nötig ist. (T2)

- 14 Os 146/14y

Entscheidungstext OGH 20.01.2015 14 Os 146/14y

Auch; Beisatz: Aus-der-Hand-Schlagen eines Mobiltelefons und Wegreißen einer Visitenkarte. (T3)

- 12 Os 125/17z

Entscheidungstext OGH 16.11.2017 12 Os 125/17z

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Das Erfassen, Festhalten, Ziehen, Zerren und Drehen eines am Finger befindlichen Ringes ist Gewalt. (T4)

- 14 Os 9/18g

Entscheidungstext OGH 06.03.2018 14 Os 9/18g

Vgl

- 15 Os 151/19y

Entscheidungstext OGH 04.03.2020 15 Os 151/19y

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0093617

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at